

Anlage FF - Freifahrer

Das EVU ist berechtigt, gegen einen entsprechenden Erlösausgleich, Freifahrten zu gewähren. Als Freifahrer im Sinne dieser Anlage gelten Fahrgäste im Sinne der in Kap. 1 genannten Personengruppen. Für die gemäß dieser Anlage definierten Freifahrer werden gemäß Kap. 2 Erlöse ermittelt, Netz die das EVU an die AT abzuführen hat.

1. Definition

(1) Freifahrer im Sinne dieser Anlage sind alle Fahrgäste, denen das EVU unentgeltliche oder stark ermäßigte Beförderung (Freifahrt) gewährt. Dies sind u.a.

- Fahrgäste mit Mitarbeiterfahrausweisen des EVU. Für die Deutsche Bahn AG sind das insbesondere folgende Mitarbeiterfahrausweise (Stand 2017):

<ul style="list-style-type: none"> ➤ DB RegioTicket M 50 H/R ➤ DB TagesTicket M Fern F ➤ DB TagesTicket M Fern P, ➤ DB JobTicket M, ➤ DB SchülerTicket M, ➤ DB NetzCard M, ➤ DB Firmenreisen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ DB übertragbare/persönliche Netzcard M, ➤ DB Familienheimfahrt/Familienbesuchsfahrt ➤ DB übertragbare Netzcard D ➤ DB Fahrkarte C ➤ DB Fahrkarte rot ➤ DB Normalpreis/Flexpreis D ➤ DB Monatskarte „ChancePlus“
---	---

Für andere EVU gilt diese Regelung für Freifahrten von Mitarbeitern analog.

Das EVU fügt dem Angebot eine aktualisierte Übersichtstabelle bei (Anhang zur Anlage FF).

Freifahrten Dritter werden nicht anerkannt.

- Fahrgäste mit Fahrausweisen von konzernverbundenen Unternehmen für Gastfahrten, soweit diese nicht unter Abs. 2 fallen.
- Mitarbeiter des EVU mit einem Fahrausweis für Gastfahrten ohne Eintragung der aktuellen Fahrt
- Erhebungspersonale des EVU, u.a. mit Zählerausweisen, soweit die Beauftragten nicht explizit zugestimmt haben, dass die Erhebungspersonale keine Freifahrer sind. Die Zustimmung wird auf Antrag des EVU insbesondere erteilt für Erhebungen, die im Rahmen von Einnahmenaufteilungsverfahren durchgeführt werden.
- Fahrgäste mit internationalen Fahrvergünstigungen, u.a.

<ul style="list-style-type: none"> ➤ Internationales Freifahrtscheinheft für Eisenbahnpersonal ➤ persönliche / übertragbare Internationale Freifahrkarte
--

- Fahrgäste mit Fahrausweisen für Mandatsträger (u. a. Bundestag, Bundesrat, Europaparlament, BVerfG, Abgeordnete der Länder, Landesgerichte), sofern diese nicht über eine gesonderte EAV abgerechnet werden.

(2) Keine Freifahrer im Sinne dieser Anlage sind:

- Polizeibeamte in Uniform,
- Mitarbeiter der Zollverwaltungsämter gem. § 9 Abs. 4a Nr. 1 ZollVG,
- Mitarbeiter der Bahnhofsmission als Begleitpersonen in Dienstkleidung,
- Schwerbehinderte inkl. Begleitperson gem. § 145 SGB IX.,
- weitere Personen bzw. Personengruppen, denen im Rahmen gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen unentgeltliche Beförderung bzw. unentgeltlich Zutritt zu den Verkehrsmitteln des EVU zu gewähren ist.

(3) Keine Freifahrten im Sinne dieser Anlage sind Dienstfahrten gemäß der nachfolgenden Regelungen:

- Fahrten von Triebfahrzeugführern, Kundenbetreuern, Fahrausweisprüfern und weiteren Mitarbeitern (z. B. mobile Instandhalter, Reinigungspersonal, Sicherheits-, Prüf- und Kontrolldienste) des EVU zur unmittelbaren Durchführung dieser vertragsgegenständlichen Leistungen.
- Fahrten von Mitarbeitern des EVU zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- Fahrten von Mitarbeitern der Aufgabenträger und der Beauftragten zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- Fahrten von Mitarbeitern der Aufgabenträger und der Beauftragten für mit dem EVU abgestimmte Fahrgastbefragungen bzw. mit einem vom EVU in Absprache mit den Aufgabenträgern ausgestellten Kontrollfahrausweis.

(4) Sollten Dienstfahrten gemäß Absatz 3 von den Beauftragten oder durch von dem EVU beauftragte Unterauftragnehmer durchgeführt werden, gelten die Regelungen analog.

(5) Von einer Anrechnung im Sinne der Anlage FF kann im Einvernehmen mit den Beauftragten abgesehen werden. bei Freifahrten im Rahmen von Marketingaktivitäten (z.B. Zugtaufen, Betriebsaufnahmen).

2. Erlösbewertung

(1) Die Beförderungsleistung in Personenkilometern (Pkm) von Fahrgästen, die der Definition dieser Anlage unterliegen, wird je Aufgabenträger aus den Verkehrserhebungen zur Ermittlung der Ansprüche nach den BB DB (Erlösgutachten BB DB) bzw. eines vergleichbaren unternehmensneutralen SPNV-Tarifs nach dem im TBNE oder seiner Nachfolgeorganisation zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden Erhebungsstandards ermittelt (vgl. § 8 Abs. 6 BVB).

(2) Das EVU hat sicherzustellen, dass sämtliche Fahrausweise bei der Fahrgastbefragung erfasst und codiert werden. Eine gruppierte Codierung von Fahrausweisen, die vermeintlich der Definition dieser Anlage unterliegen ist nicht zulässig. Ohne Nachweis der Abrechnung der erfassten Fahrausweise im Rahmen einer gesonderten Einnahmenaufteilung oder im Rahmen des Erlösgutachtens BB DB werden nicht eindeutig codierte Fahrausweise der Definition von Freifahrern ohne gesonderter Einnahmenaufteilung zu Lasten des EVU zugerechnet.

(3) Im Rahmen des Erlösgutachtens BB DB werden die jährlichen Erlösansprüche des Netzes aus der Anerkennung des BB DB jeweils für jedes Aufgabenträgergebiet spezifisch berechnet. Daraus ergibt sich ein aufgabenträgerspezifischer Erlössatz je

Personenkilometer (Ct./Pkm). Der Erlössatz je Aufgabenträger ergibt multipliziert mit der auf ein Kalenderjahr hochgerechneten Beförderungsleistung (Pkm) gem. Abs. 1 den Erlösanspruch der Aufgabenträger für Freifahrer.

- (4) Fortschreibungen und Rückrechnungen des Erlösgutachtens BB DB auf Fahrplanjahre ohne Verkehrserhebungen nach 8 Abs. 6 BVB werden analog auf die Bewertung der Freifahrer übertragen. In dem Fall, dass nach einer Verkehrserhebung bis zum Vertragsende keine weitere Verkehrserhebung geplant ist, bedarf eine Ausweitung des als Freifahrer definierten Personenkreises oder des Freifahrtumfangs durch das EVU der vorherigen Zustimmung der Beauftragten.